

Beschlussempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12588 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 12. November 2008
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Bulgarien
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
des grenzüberschreitenden Missbrauchs
bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit
durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit
sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit

A. Problem

Um grenzüberschreitende Erscheinungsformen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung konsequent bekämpfen zu können, bedarf es einer gut funktionierenden zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

B. Lösung

Mit dem am 12. November 2008 in Sofia unterzeichneten Staatsvertrag wird die bilaterale Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, die für Kontrollen, Prüfungen und Ermittlungen im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auf Bundesebene zuständig sind, mit den zuständigen Stellen der Republik Bulgarien auf eine verlässliche Grundlage gestellt.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

Die Durchführung des Vertrages wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Mehraufwendungen belasten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucherinnen und Verbraucher nicht anfallen.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Durch den Vertrag, für dessen Inkrafttreten durch diesen Gesetzentwurf die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, werden acht Informationspflichten begründet, die sich an die Verwaltung richten. Diese regeln den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten. Daneben hat das Gesetz Auswirkungen auf die Fallzahlen von fünf Informationspflichten, die dem Datenschutz dienen. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12588 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Kolbe

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12588** in seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Mai 2009 abschließend, die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 13. Mai 2009 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Staatsvertrag mit der Republik Bulgarien enthält u. a. Regelungen zu den Ebenen und Formen der Zusammenarbeit sowie zum Austausch von Informationen und ist der erste Staatsvertrag, der auf der Grundlage eines vom Bundesministerium der Finanzen erarbeiteten Musterentwurfs einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung abgeschlossen wurde. Dem Staatsvertrag ist eine Anlage beigefügt, die einen Überblick über die Aufgaben der in den Vertragsstaaten für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen gibt und in der zentrale Ansprechpartner genannt werden.

In Artikel 1 wird der Zweck des Vertrages festgelegt, in Artikel 2 der räumliche Geltungsbereich der Vereinbarung, Artikel 3 benennt die für die Durchführung des Vertrages zuständigen Stellen, Artikel 4 legt die Ebenen der Zusammenarbeit fest, während Artikel 5 Regelungen zu den Formen der Zusammenarbeit beinhaltet. Artikel 6 enthält nähere Regelungen zu Ersuchen und unaufgeforderten Mitteilungen. Artikel 7 sieht die Kostenregelung vor, während Artikel 8

bezüglich der Verwendung personenbezogener Daten ein eigenständiges Datenschutzregime aufstellt. Artikel 9 bestimmt für Auslegungs- und Anwendungsfragen des Vertrages das regelmäßige Zusammentreten einer gemischten Kommission. Artikel 10 enthält eine völkerrechtliche Änderungsklausel, Artikel 11 die Durchführungsverpflichtung, Artikel 12 eine Unterrichtungsverpflichtung, Artikel 13 Regelungen zur Ratifikation und zum Inkrafttreten des Vertrages sowie Artikel 14 zu Dauer und Kündigung des Vertrages.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 13. Mai 2009

Manfred Kolbe
Berichterstatter